



# AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

DONNERSTAG, 10. DEZEMBER 2020 | AUSGABE 55 | JAHRGANG 4

## Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verschärfende Maßnahmen im Erzgebirgskreis, Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 10.12.2020, Az. 504.06/07-2020](#)

Seite 2

### Impressum

**Herausgeber:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Verschärfende Maßnahmen im Erzgebirgskreis**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis**  
**vom 10.12.2020 Az. 504.06/ 07-2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27.11.2020 (SächsGVBl. S. 666) erlässt das Landratsamt Erzgebirgskreis die folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahres außer Betracht.

1a. Für den Zeitraum ab 23. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

2. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird, zusätzlich zu den Bestimmungen des § 3 der SächsCoronaSchVO, auch unter freiem Himmel auf allen öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Park- oder Grünanlagen angeordnet, mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen

Wald- und Feldwegen sowie außerhalb geschlossener Ortschaften. Die Anordnung gilt von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

**3.** Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken ist **täglich** von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt für Einrichtungen des Einzelhandels und für alle Einrichtungen, die von der Regelöffnungszeit gemäß dem Sächsischem Ladenöffnungsgesetz ausgenommen sind.

**4.** Der Alkoholkonsum ist **täglich** auf allen öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen, vor und in Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Park- oder Grünanlagen verboten. Dieses Verbot gilt auch für alle öffentlich zugänglichen Privatgrundstücke.

**5.** Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme

- der Einrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie

- zulässiger Onlineangebote

wird untersagt.

**6.** Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen beschränkt; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Erzgebirgskreis sind Versammlungen untersagt. Im Einzelfall können Ausnahmen genehmigt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

**7.** Es gelten ganztägig Ausgangs- und Einreisebeschränkungen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft sowie Einreise ohne festen Wohnsitz im Erzgebirgskreis ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

- a.** die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

- b.** die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

- c.** der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung

- d.** Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und für Personen mit festem Wohnsitz im Erzgebirgskreis, der Einkauf in sonstigen Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern vom Wohnbereich, der Unterkunft oder von der Arbeitsstätte
- e.** die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- f.** Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- g.** die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h.** der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i.** die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- j.** die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k.** die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Behörden, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Finanzinstituten und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l.** Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung,
- m.** die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n.** Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o.** die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- p.** Sport und Bewegung im Freien in der Wohnsitzgemeinde sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2

Absatz 1 und 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Pkt. 6 a, b, c bleiben von dieser Regelung unberührt.

**q.** unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

**8.** Für den Besuch der nachfolgend genannten Einrichtungen gelten die unter a. bis d. festgesetzten Regelungen:

- i. Alten- und Pflegeheime
  - ii. Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist und ambulant betreute Wohngemeinschaften, sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet.
  - iii. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1385) geändert worden ist.
  - iv. Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2789) geändert worden ist, sowie andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.
- a. Jeder Bewohner, jeder Patient darf nur eine Person pro Tag als Besuch empfangen. Darüber hinaus ist das jeweilige einrichtungsbezogene und bewohnerorientierte Besuchskonzept bzw. Hygienekonzept zu beachten.
  - b. Jedem Besucher/jeder Besucherin wird der Zutritt in die Einrichtung nur mit Vorlage eines erfolgten Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
  - c. Während der gesamten Dauer hat der Besucher/ die Besucherin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - d. In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach Ziffer iii. dürfen nur Patienten aufgenommen werden, die einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen.

**9.** Die Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird untersagt. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstellen, die der Grund- und Notversorgung der Bevölkerung dienen und nicht unter die Regelöffnungszeiten des § 3 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes fallen, z.B. Apotheken, Tankstellen, Bäckereien.

**10.** Der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote untersagt. Das Verbot und die personenmäßige Beschränkung im Sinne Ziffer 1 und 1a dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler;

a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient bzw. die lizenzierte Profisportler sind,

b) die dem Bundeskader (Olympiakader und Perspektivkader) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören und

c) von sportwissenschaftlichen Studiengängen.

**11.** Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

**12.** Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. Dezember 2020, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt bis zur Außerkraftsetzung durch den Landrat bzw. durch Erlass einer neuen Sächsischen Corona-Schutzverordnung.

**13.** Die Allgemeinverfügung des Erzgebirgskreises vom 30. November 2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

### **Begründung**

Gegenwärtig kommt es auch im Erzgebirgskreis zu einer starken Zunahme von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr.1 IfSG, der sich insbesondere auch in Sachsen immer noch stark verbreitet. Die Übertragung des Coronavirus erfolgt durch den Kontakt mit Menschen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 insbesondere bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen und Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, <5µm), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern kann die Exposition gegenüber Tröpfchen, sowie in gewissem Umfang auch gegenüber Aerosolen, verringert werden. Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen über größere Abstände

möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. (vgl.: Robert Koch-Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2/ Krankheit COVID-19).

Auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises sind bislang nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) 10.433 bestätigte Fälle von COVID-19 festgestellt worden und es kam bisher zu 208 Todesfällen im Zusammenhang mit dieser Erkrankung (gemäß Meldung RKI, Stand 10. Dezember 2020, 00:00 Uhr). 326 Patienten werden gegenwärtig in Krankenhäusern stationär behandelt (Stand 08. Dezember 2020). Die Anzahl der durch das Virus hervorgerufenen Neuerkrankungen mit COVID-19 lag in den vergangenen sieben Tagen, sprich vom 03. Dezember 2020 bis 09. Dezember 2020, bei einem Wert von 389,6 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (gemäß Meldung RKI, Stand 10. Dezember 2020, 00:00 Uhr).

Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben.

Die bis dato getroffenen Maßnahmen haben nicht zur Reduzierung der Inzidenz geführt. Zudem hat sich die stationäre Aufnahme von COVID-19-Patienten weiterhin deutlich erhöht und liegt gegenwärtig bei 326 Patienten. Durch die Erkrankung und Quarantänemaßnahmen des pflegerischen und ärztlichen Personals sind 35 % - 40 % des medizinischen Personals in den Krankenhäusern ausgefallen. Zurzeit (08. Dezember 2020) stehen nur noch 3 ITS-Betten zur Verfügung bzw. ist die maximale ITS Betten Kapazität erschöpft, nicht zuletzt weil das Fachpersonal zur Versorgung der Patienten (auf ITS- und Normalstationen) fehlt. Damit einhergehend ist die stationäre Aufnahme auch von Akut- und Notfällen immens eingeschränkt und nicht mehr gesichert möglich.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein fortlaufender Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um verschärfende Maßnahmen und einen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie gegen COVID-19 noch immer nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind die Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten an den Kapazitätsgrenzen. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen

nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung von Infektionsketten durch die Nachverfolgung von Kontakten von infizierten Personen (Kontakt Nachverfolgung) nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Der Erzgebirgskreis muss derzeit bereits auf Bedienstete der Bundeswehr zur Kontaktnachverfolgung und weitere Unterstützungskräfte zurückgreifen.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, ist gemäß § 8 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2020 durch das Landratsamt Erzgebirgskreis die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen sich Menschen auf engen Raum oder sich nicht nur vorübergehend aufhalten, anzuordnen.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Erzgebirgskreis gemäß § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und gemäß § 8 Abs. 4 SächsCoronaSchVO ab einem Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen gemäß § 8 Abs. 4 SächsCoronaSchVO die vorstehend aufgeführten verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie anzuordnen.

#### *Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:*

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist gemäß § 8 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung, §§ 16 und 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 54 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 09.01.2019 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 10 dieser Allgemeinverfügung bildet § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SächsCoronaSchVO sowie § 28 Abs. 1, 28a IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a



Absatz 1 IfSG sowie den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich ist es dabei auch, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht § 8 SächsCoronaSchVO ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert. In Anknüpfung an die Einschätzung des Robert Koch-Institutes und die länderübergreifenden Festlegungen wird die erste Stufe der verpflichtend vom Freistaat vorgegebenen verschärfenden Maßnahmen bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen angesetzt. Für die, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße tangierenden Ausgangsbeschränkungen wird hingegen ebenso wie für eine grundlegende Reduzierung der Teilnehmerzahl von Versammlungen ein Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen gefordert.

Die Vorschrift sieht in der letzten Stufe insbesondere die Anordnung durch die zuständigen kommunalen Behörden vor, die Teilnehmerzahl von Versammlungen zu beschränken bzw. weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Beachtung des Stufenverhältnisses nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG zu treffen, sowie zeitlich befristet Ausgangsbeschränkungen zu erlassen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft erfordert dann einen triftigen Grund.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die bislang getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung erheblich gefährdet wäre. So ist anzunehmen, dass bei einem fünftägigen Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt grundsätzlich die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens besteht und damit die Gesundheit der Bevölkerung konkret gefährdet ist. Im Vergleich dazu fordert das IfSG bereits bei Überschreitung des Schwellenwertes

nur von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen über einen Zeitraum von fünf Tagen ist die Gefahr eines exponentiellen Wachstums nach den aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen jedenfalls evident.

Der Erzgebirgskreis hat ein fünftägiges Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu verzeichnen.

Die Inzidenzwerte sind seit Mitte November auf konstant steigendem hohem Niveau und lagen am 10. Dezember 2020 bei 389,6 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (gemäß Meldung RKI, Stand 10. Dezember 2020, 00:00 Uhr). Eine Unterschreitung des Wertes von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner konnte in den zurückliegenden Wochen auch nicht durch die in diesem Zeitraum gelten Regelungen erreicht werden.

Insoweit sind die für die zweite Stufe vom Freistaat Sachsen verpflichtend vorgegebenen verschärften Maßnahmen bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens umzusetzen.

Den Vorgaben der SächsCoronaSchVO, mithin § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 folgend, werden daher die in Ziffer 1 bis 10 verfügten Maßnahmen angeordnet. Diese dienen ausnahmslos der Verhinderung der weiteren Verbreitung und Übertragung der Krankheit und der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitsversorgungssystems. Insbesondere sollen durch die Maßnahmen die Kontakte von Menschen untereinander und damit die angesichts der hohen Fallzahlen bestehende hohe Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Krankheit weiter und verstärkt unterbunden werden. Soweit Kontakte einer Vielzahl von Personen in spezifischen Bereichen (etwa in der Schule und zu Zwecken der Religionsausübung) in größerem Maße gestattet werden, sind hierbei die Vorgaben hinsichtlich der Personenanzahl sowie die weiteren Schutzmaßnahmen zu befolgen und umzusetzen. Hierdurch soll unter Beachtung der Rechte der Betroffenen das Risiko einer Übertragung verhindert oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugeordneten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zur Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des Coronavirus nicht ausreichend. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Detailausführungen verwiesen:

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig. Mildere, aber gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Ziels (Unterbrechung von Übertragungswegen von SARS-CoV-2, Schutz des Gesundheitssystems) waren nicht ersichtlich. Dabei wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen teils stark in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird. Diesem erheblichen Eingriff

steht jedoch das noch gewichtigere Allgemeininteresse (Schutz von Leben und Gesundheit und der Gesundheitsversorgung) entgegen. Die steigenden Infektionszahlen, insbesondere die stetige Tendenz der Entwicklung dieser Zahlen in Richtung eines sich manifestierenden Inzidenzwertes von 200 und höher, gaben und geben mithin Anlass, über die bereits verpflichtend bestehenden Einschränkungen hinaus weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Form der angeordneten Maßnahmen zu ergreifen.

Der Inzidenzwert im Erzgebirgskreis hat die 200er-Schwelle bereits seit Längerem erreicht und steigt weiter stetig an. Eine Verlangsamung oder gar Rückläufigkeit dieser Entwicklung ist aktuell nicht zu eruieren. Insoweit haben die bereits mit der bis zum 30. November 2020 geltenden SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020 eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens die erforderliche Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau nicht bewirkt.

Neben den enormen Infektionszahlen kommt erschwerend hinzu, dass das Gesundheitssystem, insbesondere im Freistaat Sachsen, von der Pandemie aktuell besonders betroffen ist und vor einer Überlastung dringend zu schützen ist. Die Zahl der Covid-19-Patienten auf sächsischen Intensivstationen ist in den vergangenen Tagen stetig angestiegen. In Sachsen muss zudem derzeit mehr als die Hälfte der Covid-19-Patienten auf Intensivstationen invasiv beatmet werden. In den meisten Landkreisen des Freistaates sind nur noch wenige bzw. keine Intensivbetten mehr verfügbar, so dass es zu Umverteilungen von Patienten kommt bzw. diese in andere, freie Krankenhäuser, verlegt werden müssen. Dies führt letztlich dazu, dass der Anteil an verfügbaren Intensivbetten in allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten kontinuierlich sinkt.

Im Erzgebirgskreis sind derzeit 326 Patienten in stationärer Behandlung. Davon werden 45 Patienten intensivmedizinisch betreut (Stand: 08. Dezember 2020). Aufgrund dieses akuten Infektionsgeschehens ist zudem das vorhandene Personal im Gesundheits- und Pflegebereich nicht kontinuierlich und vollumfassend verfügbar, da auch in dieser Bevölkerungsgruppe das Infektionsgeschehen tendenziell ansteigt. Sehr häufig werden immer wieder Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei medizinischem und pflegerischem Personal festgestellt. Letztlich stehen die betroffenen Personen, welche im Gesundheitswesen einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten, dann dem System (zumindest zeitweise) nicht zur Verfügung, was zu einer weiteren Verschärfung der Belastungssituation im Gesundheitssektor führt.

Insoweit ist die aktuell im Erzgebirgskreis und letztlich im gesamten Freistaat Sachsen, drohende Überlastung des Gesundheitssystems zwingend abzuwenden.

*Zur Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:*

Die Grundregelung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gestattet den Aufenthalt im öffentlichen sowie im privaten Raum nur mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einem weiteren Hausstand sowie mit Partnern und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Hierbei wird die maximale Personenzahl in der Öffentlichkeit – auch aus Gründen eines effektiven Vollzugs – für Ansammlungen auf fünf Personen begrenzt. Die Obergrenze von vormals zehn Personen wurde auf fünf herabgesetzt, weil sich erwiesen hat, dass das anhaltend hohe Infektionsniveau im Erzgebirgskreis nicht nachhaltig gesenkt wurde. Vor diesem Hintergrund sind weitere Kontaktbeschränkungen erforderlich und angemessen.

Satz 2 nimmt Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von den Obergrenzen aus, damit Familien mit Kindern nicht durch die Obergrenze von Begegnungen mit anderen Familien und Freunden übermäßig beschränkt werden.

*Zur Ziffer 1a dieser Allgemeinverfügung:*

Diese Regelung resultiert aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 25. November 2020, worin festgestellt wurde, dass Erleichterungen bei den Kontaktbeschränkungen während der Weihnachtsfeiertage vorgesehen werden sollen.

*Zur Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung:*

Es ist wissenschaftlich und nach den Leitlinien des Robert Koch-Institutes ausgewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung die Weiterverbreitung des Erregers SARS-CoV-2 hemmt. Hintergrund ist, dass die vornehmlich über Tröpfcheninfektion übertragbare Erkrankung durch eine Mund-Nasenbedeckung in ihrer Ausbreitung verlangsamt wird. Die Mund-Nasenbedeckung stellt im Falle einer gegebenen Infektion einen Schutzmechanismus dar, um virushaltige Tröpfchen nicht in der üblichen Konzentration in die umgebende Luft abzugeben. Damit wird auch die Anreicherung mit virushaltigen Aerosolen vermindert. Gerade in Bereichen mit wechselndem und häufigem Publikumsverkehr sowie Bereichen, die geeignet sind, den Mindestabstand nicht zu gewährleisten, ist das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ein verhältnismäßiges Mittel zur Erhöhung des Schutzes des Einzelnen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Dabei ist auch unter freiem Himmel genau vor dem Hintergrund unterschreitender Mindestabstände in belebten Innenstadtlagen das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angezeigt. Wenngleich durch Luftverwirbelung und ständige Frischluft eine Verdünnung virushaltiger Partikel eintreten kann, ist die Übertragung unter freiem Himmel dennoch nicht ausgeschlossen.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.

Durch den dramatischen Anstieg der Zahlen und auch um den örtlichen Gegebenheiten des ländlich geprägten Erzgebirgskreises gerecht zu werden, ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auf den unter Ziffer 2 dieser Verfügung benannten Bereichen über die bereits bestehende Erfassung der SächsCoronaSchVO hinaus erforderlich, Diese Anordnung ist daher erforderlich, um die bestehenden Lücken in dennoch stark personenfrequentierten Bereichen zu schließen und damit auch dort einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken.

Satz 2 regelt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Pflicht.

*Zu den Ziffern 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung:*

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 8 Abs. 4 Nr. 1 SächsCoronaSchVO. Um das dramatische Wachstum der aktuellen Infektionen zu unterbrechen ist die Anordnung des zeitlich begrenzten Alkoholabgabeverbots sowie des generellen Alkoholkonsumverbots in den unter Ziffer 3 dieser Verfügung benannten Bereichen dringend erforderlich. Der Alkoholkonsum führt erfahrungsgemäß

bereits bei geringen Mengen dazu, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann zu unter Infektionsschutzaspekten problematischen Verhaltensweisen im Rahmen einer Zusammenkunft führen, wie beispielsweise lautem Reden bei einer geringeren Distanz zwischen mehreren Personen. Hierdurch wird die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird.

Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken begünstigt darüber hinaus die Bildung von im Hinblick auf den Infektionsschutz bedenklichen Ansammlungen Zusammenkünften von Menschen. Zwar entstehen diese nicht unmittelbar durch die Abgabe von Alkoholika und alkoholischer Getränke, sie erhöht jedoch gerade in Zeiten geschlossener Diskotheken und Clubs durch die jederzeitige Verfügbarkeit von Alkoholika und alkoholischer Getränke, die Attraktivität von Zusammenkünften, insbesondere im öffentlichen Raum.

Bei bestehendem Alkoholkonsum sowie dem es begünstigenden Verkauf von Alkohol steht zu erwarten, dass die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, negiert werden.

Durch die Ordnungsbehörden und den Polizeivollzugsdienst wurde wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Insbesondere die in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung benannten öffentlichen Plätze zählen zu stark frequentierten Bereichen, in denen sich immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen aufhalten und die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Insbesondere im Hinblick auf die Adventszeit im Erzgebirge und der damit verbundenen Traditionen des Genusses von Glühwein unter freiem Himmel ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor Verkaufsstellen und Einrichtungen zur Abgabe von Speisen und Getränken vermieden.

Diese Maßnahmen sind deshalb geeignet, erforderlich und angemessen, die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überforderung und damit einhergehender Entstehung der Versorgungsknappheit medizinischer Leistungen, zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

*Zur Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung:*

Die Rechtsgrundlage ist § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO. Diese Regelung ist regelmäßig bei einer ab fünf Tagen andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen im Landkreis anzuordnen. Aktuell ist auch der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen im Gebiet des Erzgebirgskreises in den letzten fünf Tagen überschritten.

*Zur Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung:*

Die SächsCoronaSchVO sieht gemäß § 8 Abs. 4 Ziffer 2 die weitere Beschränkung von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO bei andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen verpflichtend vor.

Insbesondere wegen den räumlich beengten Innenstadtbereichen der Kleinstädte im Erzgebirgskreis muss die Ansammlung einer Vielzahl von Menschen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos und zur möglichen Einhaltung der Regelungen nach § 9 SächsCoronaSchVO beschränkt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme von den genannten Höchstteilnehmerzahlen zu genehmigen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar erscheint. Damit wird trotz eines Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen auch dem verfassungsrechtlichen Charakter des Versammlungsrechts ausreichend Rechnung getragen.

Weiterhin kann die zuständige kommunale Behörde weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Beachtung des Stufenverhältnisses nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG treffen. Vor diesem Hintergrund sind Versammlungen bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Erzgebirgskreis zu untersagen. Jedoch können im Einzelfall Ausnahmen hiervon genehmigt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

*Zur Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung:*

Auch die unter Ziffer 7 angeordneten Ausgangsbeschränkungen sind bei der vorliegenden 7-Tage-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen/ 100 000 Einwohner im Erzgebirgskreis in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überforderung und damit einhergehender Entstehung der Versorgungsknappheit medizinischer Leistungen, zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

*Zur Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung:*

Tatsächlich ist es so, dass täglich in Einrichtungen der unter Ziffer 8 genannten Art weitere Infizierte sowohl bei den Bewohnern als auch beim Personal festgestellt werden. In 23 von 72 stationären Pflegeeinrichtungen sowie in 3 Behinderteneinrichtungen sind derzeit (Stand 10.12.2020) von einem Infektionsgeschehen betroffen.

Die unter Ziffer 8 Buchstaben a. bis d. aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen sind geeignet, zu verhindern, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher in die genannten Einrichtungen getragen wird. Sie sind notwendig, um die Versorgung in den Einrichtungen weiterhin sicherzustellen und um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten. Sie sind auch

angemessen, weil dadurch gegebenenfalls die gänzliche Schließung einer Einrichtung vermieden werden kann. Hinzu kommt, dass sich sowohl in den Alters- und Pflegeheimen in der überwiegenden Anzahl Personen befinden, die aufgrund von Vorerkrankungen besonders gefährdet sind, sich zu infizieren und an COVID-19 zu versterben. Darüber hinaus ergibt sich bei diesem Personenkreis eher die Wahrscheinlichkeit für schwere Verläufe, die die Notwendigkeit mit sich bringt, in den Intensivstationen der Krankenhäuser behandelt zu werden.

*Zur Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung:*

Da im Erzgebirgskreis infektionsschutzbedingt die traditionellen Weihnachtsmärkte im Dezember 2020 nicht durchgeführt werden dürfen, werden ersatzweise die nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz durch bestehende Rechtsverordnungen und auch durch Sonderregelungen für Kur-, Erholungs- und Ausflugsorte an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertage offenen gehaltenen Ladengeschäfte durch die Bevölkerung überdurchschnittlich genutzt. Dies führt zwangsläufig zu erhöhten und unkontrollierbaren Personenansammlungen in und vor Verkaufsstellen und damit auch zu einem erhöhten Risiko der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Auch hier ist noch einmal auf die bereits mehrfach zitierte 7-Tage-Inzidenz im Erzgebirgskreis von gegenwärtig etwa 400 Neuinfektionen/ 100 000 Einwohner hinzuweisen. Bei normaler Weiterentwicklung dieses exponentiellen Infektionswachstums wird in wenigen Tagen eine Überlastung des Gesundheitswesens insbesondere im intensivmedizinischen Bereich eintreten, da bereits jetzt nur noch sehr wenige Intensivbetten in den Kliniken des Erzgebirgskreises zur Verfügung stehen.

Diese weiter verschärfende Maßnahme nach § 8 Abs.3 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist daher ebenfalls zwingend erforderlich, um dem dramatischen Infektionsgeschehen im Erzgebirgskreis entgegenzuwirken. Sowohl das persönliche Kaufinteresse der Kunden als auch das wirtschaftliche Interesse der Verkaufsstelleninhaber an der Offenhaltung ihrer Verkaufsstellen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen muss in Abwägung gegenüber der Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Gesamtbevölkerung, insbesondere aber dem Schutz des medizinischen Versorgungssystems vor der unmittelbar drohenden Überlastung zurücktreten. Das unter Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot der Öffnung von Ladengeschäften ist insoweit erforderlich, angemessen und damit auch verhältnismäßig.

*Zur Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung:*

Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung untersagt den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs mit Ausnahme von Onlineangeboten und zeigt zugleich die Ausnahmen hiervon auf. Ziel dieser Regelung ist es, die Infektionsdynamik zu unterbrechen.

Aus all dem war diese Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf der Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1

Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27.11.2020 (SächsGVBl. S. 666) zwingend zu erlassen.

*Zur Ziffer 11 dieser Allgemeinverfügung:*

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

*Zu den Ziffern 12 und 13 dieser Allgemeinverfügung:*

Eine Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (VwVfG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, (SächsVwVfZG), § 43 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekanntgegeben wurde.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Eine Allgemeinverfügung darf gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, wenn die individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wegen der Natur der Sache der Allgemeinverfügung nicht möglich ist (vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 41, Rn. 46). Vorliegend kann diese Allgemeinverfügung nicht individuell bekannt gegeben werden, da aufgrund der Ortsbezogenheit dieser Verfügung der Personenkreis der Beteiligten nicht bestimmt werden kann.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Gemäß §§ 1, 2 der Bekanntmachungssatzung des Erzgebirgskreises vom 17. März 2017 erfolgen die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen des Erzgebirgskreises durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Erzgebirgskreises auf der Internetseite des Erzgebirgskreises ([www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen](http://www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen)).

Die Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [https://www.erzgebirgskreis.de/fileadmin/portal/erzgebirgskreis.de/amtsblatt/2020/Amtsblatt\\_20\\_55.pdf](https://www.erzgebirgskreis.de/fileadmin/portal/erzgebirgskreis.de/amtsblatt/2020/Amtsblatt_20_55.pdf) eingesehen werden.

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe war zu bestimmen. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe gilt eine Allgemeinverfügung gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG erst zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, sofern nicht ein abweichender Termin zur



Vollendung der Bekanntgabe gemäß § 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt wird, der jedoch frühestens auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden kann. Die Bestimmung eines früheren Zeitpunkts der Bekanntgabe war hier erforderlich, da anderenfalls der Zweck der Allgemeinverfügung, Leib, Leben und Gesundheit der Teilnehmer und der Gesamtbevölkerung zu schützen, unterlaufen würde.

Die angeordnete Befristung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 SächsVwVfZG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 Var. 3 VwVfG. Hiernach kann eine Allgemeinverfügung zusammen mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt endet, erlassen werden. Die hier vorliegende Belastung ist wegen ihrer Eingriffsintensität befristet. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist eine schnelle Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen, die die weitere Aufrechterhaltung dieser Allgemeinverfügung überflüssig macht. Daher werden die mit dieser Allgemeinverfügung ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung seitens des Erzgebirgskreises regelmäßig überprüft. Die Befristung erhält darüber hinaus ihre Berechtigung, da gemäß § 12 Abs. 2 SächsCoronaSchVO die Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung mit Ablauf des 28. Dezember 2020 außer Kraft tritt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Zugangseröffnung für elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de).

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“.

Annaberg-Buchholz, den 10. Dezember 2020

F. Vogel  
Landrat

Hinweis:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Verschärfende Anordnungen durch das Landratsamt Erzgebirgskreis im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
3. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR) geahndet werden.